

Federf. Stadtamt: Ingenieuramt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Umweltausschuss	Stadtbaurat Stojan	15.09.2003	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Baumschutzsatzung ;  
Handhabung in den Nachbarstädten**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Umweltausschusses vom 23.06.2003 einen Zwischenbericht zur Abfrage in den Nachbarstädten gegeben. Inzwischen konnten die Baumschutzsatzungen der Städte

- Bottrop vom 13.10.1987
- Gladbeck vom 14.12.1998
- Gelsenkirchen vom 02.11.1988
- Recklinghausen vom 28.03.2001
- Dorsten vom 27.06.2001
- Essen vom 27.06.2001
- Castrop-Rauxel vom 27.12.2002
- Marl vom 10.04.2003

ausgewertet werden (s. Anlagen).

Alle untersuchten Satzungen orientieren sich grundsätzlich an der Mustersatzung des Deutschen Städtetages. Das gilt auch für die Satzungen der Städte Recklinghausen und Essen, deren Gliederung stark abweicht aber durchaus ähnliche Vorschriften enthält.

Bei der Baumsatzung handelt es sich um ein relativ neues Rechtsgebiet. Änderungen und Ergänzungen in jüngeren Satzungen haben ihre Ursache vielfach in der inzwischen vorliegenden Rechtsprechung und Kommentierung, wie z. B. die Erweiterung des Ausnahmekatalogs zu § 6, Abs. 1 f.) (Verschattung) und g.) (Standraum für eine natürliche Entwicklung) der Gladbecker Satzung. Andere Ergänzungen ergaben sich aus der Verwaltungspraxis, um einerseits möglichst eindeutige Regelungen zu finden die für die Bürger und am Baugeschehen beteiligte Handwerker klar erkennbare Rahmenbedingungen bieten und andererseits den Ermittlungs- und Abwägungsaufwand für die Verwaltung minimieren. Als Beispiel wird auf § 5, Abs. 1, 2. Absatz der Gladbecker Satzung, aber auch auf die Präambel der Essener Satzung, die den sonst in § 1 zu findenden Text interpretiert

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

oder als Beispiel für Vereinfachungsbestrebungen auf § 2 Abs. 4 (Eingrenzung des sachlichen Anwendungsbereiches); § 6, Abs. 2, c.) (Befreiung bei Umwandlung von Nadelholz

in Laubholz) oder § 7, Abs. 4 Pauschalisierung der Ausgleichszahlung der Gladbecker Satzung verwiesen. Ähnlich zu werten ist die Regelung des Verschattungsproblems in der Essener Satzung unter § 1a, Abs. 2, e.) und in der Marler Satzung, die unter § 3, Punkt 3 Obst- und Nadelbäume bis auf wenige Ausnahmen ausschließt und ähnlich wie in Essen für das Verschattungsproblem einen pauschalen Ausschluss aller Bäume näher als 6,00 m zu Außenwänden von Wohn- bzw. Gewerbe-Aufenthaltsräumen vorsieht, aber im Gegensatz zu Essen den Vorgartenbereich wegen seiner Bedeutung für das Stadtbild ausklammert. Vergleicht man die Marler Satzung mit der Gladbecker Satzung § 6, Abs. 1, f werden die verschiedenen Grundhaltungen deutlich und die Grenzen einer Pauschalierung auf Kosten der Einzelfall-Entscheidungsqualität.

Unterschiedliche Regelungen zum Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren (§ 8) erklären sich aus unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen der jeweiligen Stadtverwaltungen. Sieht man also von diesen didaktisch und verfahrenstechnisch bedingten Unterschieden ab, so lassen sich die substantziellen Satzungsunterschiede auf die §§

- 3 geschützte Bäume
- 6 Ausnahmen und Befreiungen und
- 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

reduzieren. Wegen der unterschiedlichen Gliederungsmuster folgt die Darstellung hier der Gladbecker Satzung.

In allen jüngeren Satzungen werden Bäume mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 80 cm in 1,00 m Höhe gemessen geschützt (Bottrop 60 cm). Abweichungen finden sich nur bei der Behandlung von mehrstämmigen Bäumen, wobei einige Städte mindestens 50 cm bei einem Stämmeling vorschreiben (Recklinghausen 2 Stück). Die in Gladbeck vorgesehene schärfere Regelung für Eiben findet sich in keiner Nachbarstadt wieder. Beim pauschalen Ausschluss von Obstbäumen, Nadelbäumen und Weichholzarten, wie Pappeln und Weiden, finden sich größere Unterschiede.

Die Gladbecker Satzungsformulierung in §§ 2, Abs. 4 und 3, Abs. 5 verdeutlicht die Rechtslage und unterzieht alle nicht so ausgeschlossenen Bäumen einer Einzelfallbewertung. Die meisten Städte praktizieren eine vereinfachte Bearbeitung. Üblicherweise werden die Obstbäume mit Ausnahme von Walnuß und Esskastanie pauschal ausgeschlossen (Bottrop, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Dorsten, Castrop-Rauxel, Essen und Marl). Unterschiede finden sich bei den Ausnahmen Bottrop: Vogelkirsche, Gelsenkirchen und Castrop-Rauxel: Birne, Essen: Nadelbäume außer Eibe, Birken, Pappeln und Weiden, Marl: Nadelbäume außer Eibe.

Zu § 6 Ausnahmen und Befreiungen findet sich in der Gladbecker Satzung und den jüngeren Satzungen der Nachbarstädte eine Regelung zum Beschattungs- und Standraumproblem wie bereits weiter oben beschrieben. Die Gladbecker Regelung hat sich bewährt. In einem Verwaltungsgerichtsverfahren wurde als Vergleich die Auslichtung einer Kastanie vereinbart. Die hiesige Satzungsformulierung findet sich auch in der Satzung von Dorsten und Castrop-Rauxel wieder. Sie ermöglicht ausgewogene Einzelfallentscheidungen und ist damit besser geeignet die Probleme beim Verkauf der Zechensiedlungen zu lösen als die Satzungen von Essen oder Marl.

Zu § 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen:

In der Regel wird für jeden geschützten Baum bis zu einem Umfang von 150 cm eine Ersatzbaumpflanzung und für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein weiterer Ersatzbaum vergleichbarer Art verlangt. Die Stadt Bottrop hat eine Gleichwertigkeitstabelle zur Bemessung der Ersatzpflanzung entwickelt. Die Stadt Essen hat ebenfalls eine am zu fällenden Baum orientierte gestaffelte Bemessung der Ersatzpflanzung (§ 5, Abs. 1) vorgesehen.

Bei der Qualität und Pflanzgröße gibt es Unterschiede. Nur in Gladbeck ist eine Hochstammqualität genannt. Die Pflanzstärken variieren:

Bottrop, Gladbeck und Essen	Stammumfang mindestens 16 cm
Gelsenkirchen	Stammumfang mindestens 18 cm
Recklinghausen, Dorsten, Castrop-Rauxel, Marl	Stammumfang mindestens 20 cm

Lediglich die Satzung der Stadt Gelsenkirchen hat keine Ausgleichszahlungsregelungen. In den übrigen Städten richtet sich die Höhe nach dem Wert der eingesparten Ersatzpflanzung zuzüglich der Pflanzkosten (i.d.R. 30 % des Nettoerwerbspreises). In Essen wird ein Aufschlag von 50% des Katalogpreises für Pflanzarbeiten, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege verlangt (bei StU 20-25 cm jedoch nur 35%). Eine Pauschalierung findet sich neben der Gladbecker Satzung auch in Dorsten.

Grundsätzlich hat sich die Gladbecker Baumschutzsatzung als mittlerer Weg zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Verwaltungskostenminimierung bewährt. Die Satzung bietet die Möglichkeit zu ausgewogenen Einzelfallentscheidungen und gestattet es, auf neue Problemstellungen, Verkäufe ganzer Zechensiedlungen, flexibel zu reagieren. Dagegen abzuwägen sind die beschriebenen Bemühungen zu vereinfachten Pauschallösungen in den Nachbarstädten.

Aus Sicht der Verwaltung besteht keine Notwendigkeit, die hiesige Baumschutzsatzung zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Folgende

<b>Einnahme (€)</b>	<b>VwHH</b>	<b>VmHH</b>
Einmalig		
Jährlich		
darin enthal- ten:		
Zuschüsse		
Beiträge Drit- ter		

<b>Ausgabe (€)</b>	<b>VwHH</b>	<b>VmHH</b>
einmalig		
jährlich		
darin enthalten:		
Personalkosten		
Unterhaltungs-u. Betriebskosten		
Finanzierungs- kosten:		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfü-  
gung:

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Umweltausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister  
I.V.

- Dr. Andriske -  
Erster Beigeordneter

---

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: